



Landkreis: Heilbronn
Stadt: Möckmühl

Bebauungsplan „Salenbusch“

Gemarkung Züttlingen

Begründung
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

Stand: 08.04.2024

KEHLE
INGENIEURBÜRO
GmbH

Keltergasse 5, 74861 Neudenau
Tel: (06264) 9282-0, Fax: (06264) 9282-29
neudenau@kehle-ing.de

INHALT

1. Anlass und Planungsziele	3
1.1 <i>Planerfordernis</i>	3
1.2 <i>Ziel und Zweck der Planung</i>	3
2. Verfahren	3
2.1 <i>Regelverfahren</i>	3
3. Plangebiet	4
3.1 <i>Lage und Abgrenzung</i>	4
3.2 <i>Bestandssituation</i>	4
3.3 <i>Seitheriges Planungsrecht</i>	5
4. Übergeordnete Planungen	6
4.1 <i>Landes- und Regionalplanung</i>	6
4.2 <i>Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)</i>	6
4.3 <i>Flächennutzungsplan</i>	10
4.4 <i>Schutzgebiete</i>	11
5. Plankonzept	12
5.1 <i>Städtebaulicher Entwurf</i>	12
5.2 <i>Erschließung und Technische Infrastruktur</i>	12
5.3 <i>Plandaten</i>	14
6. Planinhalte	14
6.1 <i>Planungsrechtliche Festsetzungen</i>	14
6.2 <i>Örtliche Bauvorschriften</i>	17
6.3 <i>Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise</i>	19
7. Auswirkungen der Planungen	20
7.1 <i>Umwelt, Natur und Landschaft</i>	20
7.2 <i>Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote</i>	22
7.3 <i>Landwirtschaft</i>	23
7.4 <i>Immissionen</i>	24
7.5 <i>Verkehr</i>	24
7.6 <i>Starkregen</i>	24
8. Angaben zur Planverwirklichung	24
8.1 <i>Bodenordnung</i>	24
8.2 <i>Zeitliche Umsetzung</i>	24
8.3 <i>Geologie</i>	24

1. Anlass und Planungsziele

1.1. Planerfordernis

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Salenbusch“ wird durch die anhaltende Nachfrage nach Baugelände im Ortsteil Züttlingen erforderlich.

Momentan sind im Ortsteil Züttlingen für Bauwillige keine öffentlichen Baugrundstücke frei verfügbar, das innerörtliche Gebiet „Alte Gärtnerei“ ist mittlerweile bereits vollständig für Interessenten reserviert, darüber hinaus liegen bereits 7 weitere Anfragen vorwiegend aus Möckmühl und Züttlingen nach Bauplätzen vor. Die Nachfrage nach Wohnbauland hält unvermindert an. Auf einen rechnerischen Bedarfsnachweis wird aus diesem Grund verzichtet.

Eine Prüfung von Alternativen, Wohnstandorte Züttlingen, Wick + Partner vom 18.06.2019 hat ergeben, dass die Fläche „Salenbusch“ das einzig noch mögliche Einfamilienhaus-Baugebiet ist, das an eine bestehende Bebauung angegliedert werden kann. In der Tallage der Jagst sind keine baulichen Entwicklungen möglich. Das geplante Bebauungsplanverfahren „Brückenstraße“ mit einer Bebauung von ca. 80 Reihenhäusern steht aufgrund einer anderen Bebauungsart nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einfamilienhaus-Baugebiet „Salenbusch“.

1.2. Ziele und Zweck der Planung

Um die Entwicklung des Stadtteils und dessen Infrastruktur zu sichern, und der Bevölkerung Wohnbaugrundstücke anbieten zu können, sollen attraktive Wohnbauflächen geschaffen werden.

Hierzu soll die Fläche „Salenbusch“ nutzbar gemacht werden. Mit dem Baugebiet „Salenbusch“ können 14 Bauplätze ausgewiesen werden.

2. Verfahren

2.1. Regelverfahren

Der Bebauungsplan wurde ursprünglich im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.

Das Verfahren wurde nach der nachträglich erklärten Unzulässigkeit von Verfahren nach § 13b BauGB (Urteil des BVerwG) in ein Regelverfahren überführt.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Grundlage für die Inhalte des Umweltberichts ist die Anlage 1 des BauGB.

Nach § 2a BauGB hat die Kommune für das Aufstellungsverfahren einen Umweltbericht als gesonderten Teil in die Begründung aufzunehmen. Die in der Umweltprüfung ermittelten Umweltbelange sind sachgerecht in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen.

Die Stadt Möckmühl hat die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung eines Umweltberichts mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Salenbusch“ beauftragt.

3. Plangebiet

3.1. Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich am Südostrand von Möckmühl-Züttlingen und grenzt direkt im Westen an den bestehenden Siedlungskörper an. Nach Osten hin öffnet sich der Landschaftsraum. Der Planbereich kann als siedlungsstrukturelle Erweiterung der südöstlichen Ortslage gesehen werden.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Im Geltungsbereich sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t) erfasst:

- 1804
- 1805
- 1806
- 1868 (t)
- 1870 (t)

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,16 ha.

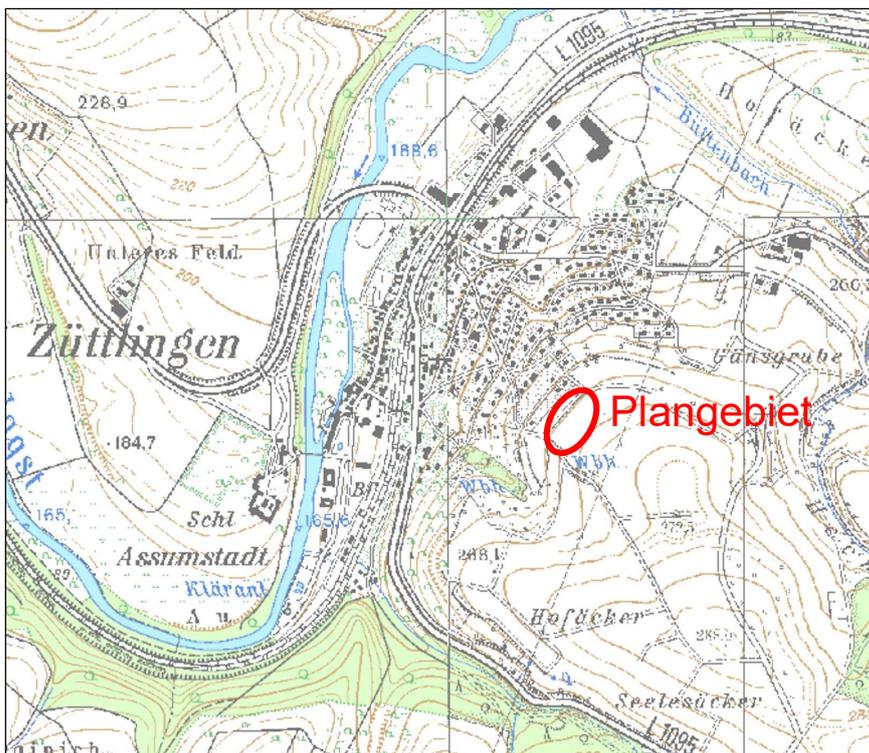


Abbildung 1: Auszug Topographische Karte (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, Darstellung unmaßstäblich)

3.2. Bestandssituation

Das Plangebiet ist aktuell unbebaut und durch ackerwirtschaftliche Nutzung geprägt. Mittig durch das Plangebiet verläuft ein grüner Feldweg.

Westlich schließt das Plangebiet direkt an den bestehenden Siedlungskörper an.

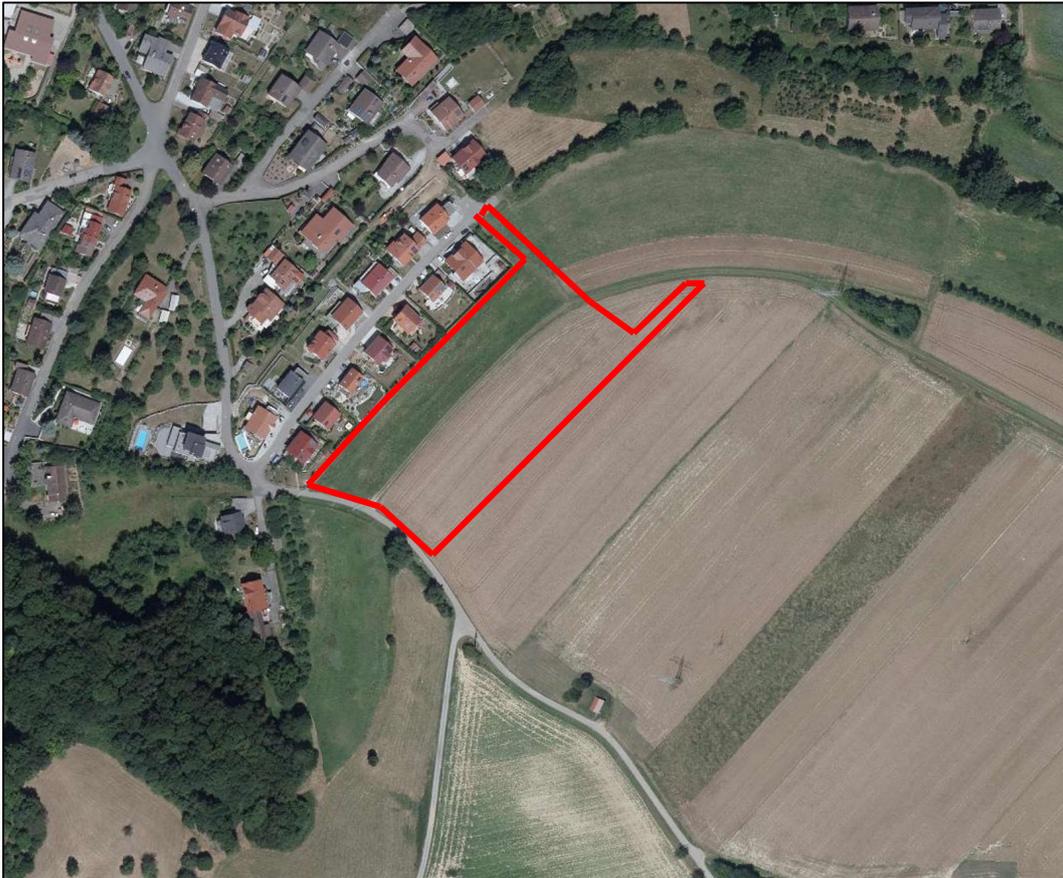


Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (Quelle: LUBW)

Topographie

Das Plangebiet liegt am höchsten Punkt Züttlingens, es handelt sich um einen nach Nordwesten exponierten Hang mit Steigungen von 14% bis 17%. Die Höhenlage im Gebiet beträgt ca. 245 müNN im Nordwesten bis 255 müNN im Südosten.

Technische Infrastruktur

In der „Bergstraße“ und in der Straße „Im Salenbusch“ sind Mischwasserkanäle, Telefon- und Stromleitungen vorhanden.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze besteht eine Leitung zur Wasserversorgung.

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3. Seitheriges Planungsrecht

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen. Es existiert bisher kein Planungsrecht.

4. Übergeordnete Planungen

Bebauungspläne sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus den übergeordneten Planungsebenen zu entwickeln. Für den Bauungsplan „Salenbusch“ sind dabei folgende Vorgaben zu beachten:

4.1. Landes- und Regionalplanung

Möckmühl ist ein Unterzentrum und liegt auf der Landesentwicklungssachse Heilbronn – Neckarsulm – Neuenstadt a.K. – Möckmühl – Boxberg – Lauda-Königshofen (vgl. Strukturkarte Regionalplan der Region Heilbronn-Franken).

Gemäß dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 soll die Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten und Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen erfolgen (Plansatz 2.4.0). Die Aufstellung des Bauungsplans entspricht somit der Regionalplanung.

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist das Plangebiet teilweise ohne Eintrag dargestellt, grenzt aber direkt an eine geplante Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiet an.

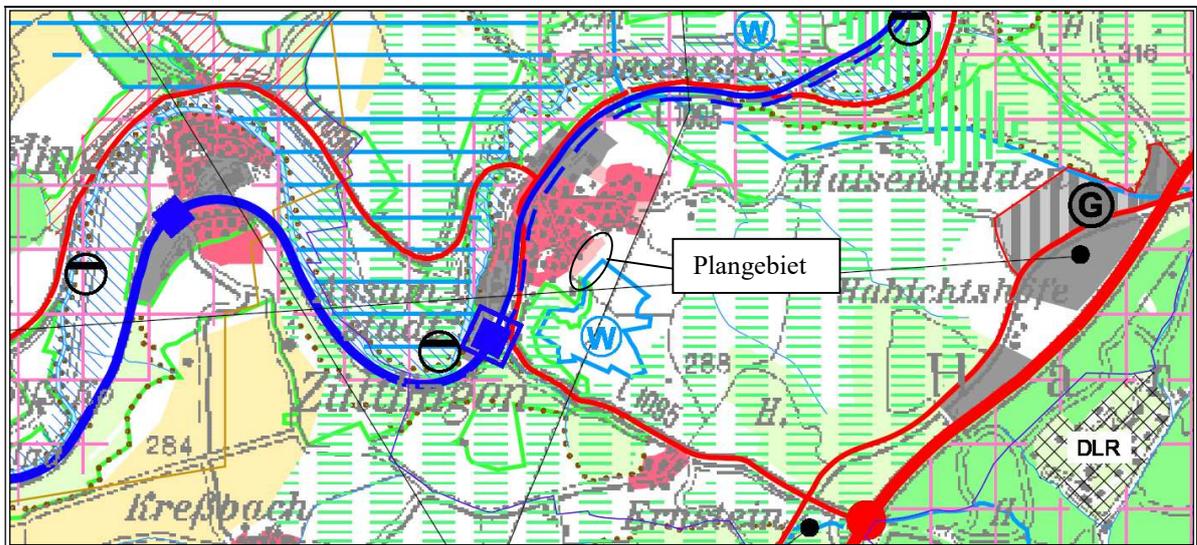


Abbildung 3: Raumnutzungskarte Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

4.2. Bunderaumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der neue BRPH hat das Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Von besonderer Bedeutung sind die Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, die Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen und der Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebiets.

Insbesondere folgende raumordnerische Ziele dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

- 1.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der

Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

- *I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.*
- *II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:
 1. *Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.*
 2. *Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.**

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Für das Plangebiet liegen keine Hochwassergefahrenkarten vor. Ein rechtskräftiges verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.
2. Grundsätzlich ist zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann. Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden.

Für das Plangebiet liegen derzeit noch keine Starkregengefahrenkarten durch die Stadt Möckmühl vor. Zur Beurteilung der Hochwassergefährdung des Plangebiets

infolge Starkregen kann auf Grundlage des vorhandenen digitalen Geländemodells über entsprechende GIS-Anwendungen eine Fließwegeanalyse durchgeführt werden. Durch geeignete Darstellung und Klassifikation der Ergebnisse (Farbgebung etc.) lässt sich mittels einer Fließwegeanalyse anschaulich darstellen, in welcher Richtung das Wasser abfließt. Durch die Visualisierung der Ergebnisse ist es möglich, kritische Bereiche mit erhöhtem Gefährdungspotential zu lokalisieren. Auch wenn die Fließwegeanalyse keine Informationen zu tatsächlich eintretenden Überflutungen (Überflutungsausdehnung, Wassertiefe, Fließgeschwindigkeiten) liefert und somit Überflutungsberechnungen mittels hydraulischer Fließgewässermodelle (1D/2D) auch nicht vollständig ersetzen kann, liefert sie dennoch ein generelles Bild der Strömungssituation bei Starkregen.

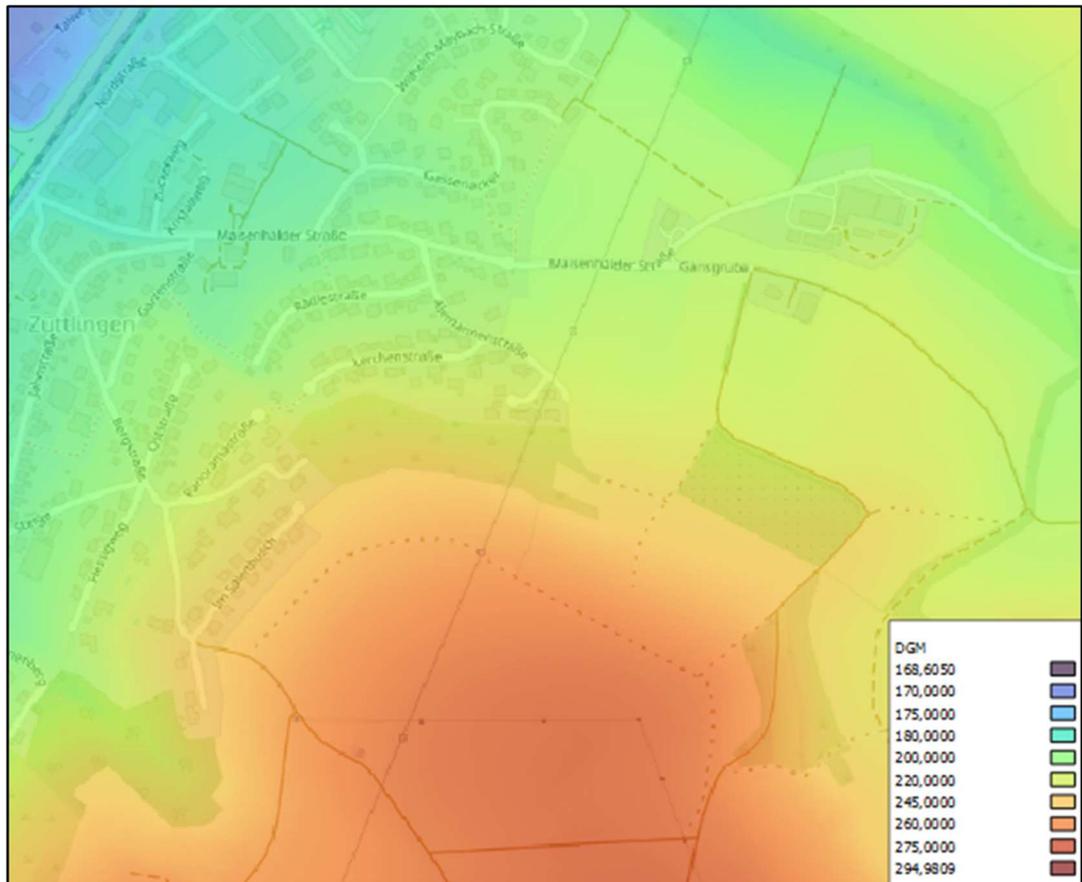


Abbildung 4: Darstellung der Höhen, Grundlage digitales Geländemodell

Aus dem Digitalen Geländemodell (DGM) wurden mit einem GIS-gestützten Verfahren die Fließwege berechnet, welche die Fließrichtungen für jede Rasterzelle aufzeigen.

Die Fließwege zeigen den Entwässerungsverlauf von den Flächen ohne Fließhindernisse (Gebäude usw.) an und sind immer nur so breit wie eine Rasterzelle.

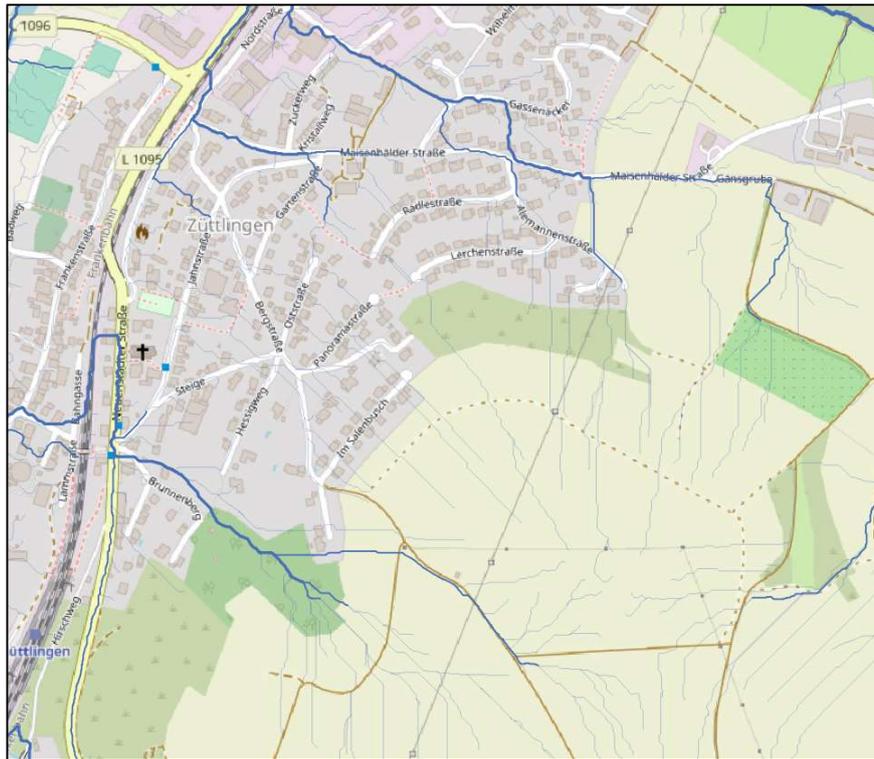


Abbildung 5: Darstellung der Fließwege, Übersicht Züttlingen

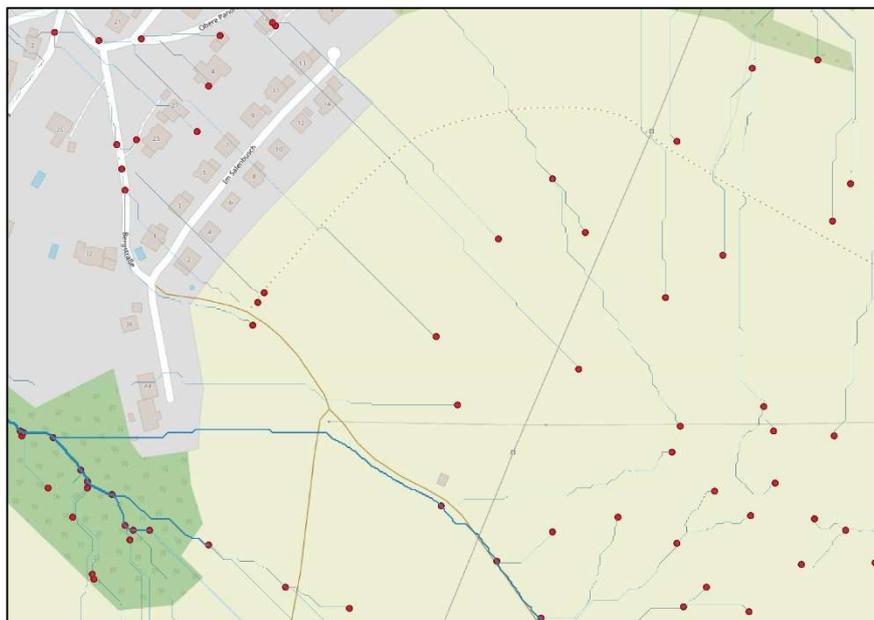


Abbildung 6: Darstellung der Fließwege, Ausschnitt Planbereich

Der Fließweg des Oberflächenwassers verläuft (entsprechend der durchgeführten Fließwegeanalyse) in Richtung Nordwesten - von südöstlich kommend – durch das Plangebiet hindurch. Der Fließweg des durch das Plangebiet durchfließenden Oberflächenwassers hat seine Ursprünge ca. 200 m oberhalb des derzeitigen Ortsrandes, in etwa im Bereich der Freileitung (siehe Abbildung 6).

Am derzeitigen Ortsrand besteht bereits ein Entwässerungsgraben, analog dazu wird hangseitig zur Bebauung „Im Salenbusch“ ein weiterer Entwässerungsgraben entstehen, um von Außengebieten zufließendes Oberflächenwasser abzufangen und einer Retention / Rückhaltebecken zuzuführen. Somit wird das am Plangebiet

ankommende Oberflächenwasser direkt am Baugebietsrand durch den Entwässerungsgraben abgefangen, um das Plangebiet herum geführt und der Regenwasserrückhaltung zugeführt.

3. Laut ingenieurgeologischen Gutachten ist eine Versickerung in dem geplanten Baugebiet nicht sinnvoll bis nicht möglich. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellung einer Regenwasserrückhaltung ausgeglichen.

4.3. Flächennutzungsplan

Die Stadt Möckmühl verfügt über einen am 15.02.2024 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan 1999, 1. Fortschreibung, 10.3 Änderung im Bereich „Salenbusch“. Das Planungsgebiet ist im Flächennutzungsplan (10.Änderung) als Wohnbaufläche ausgewiesen.

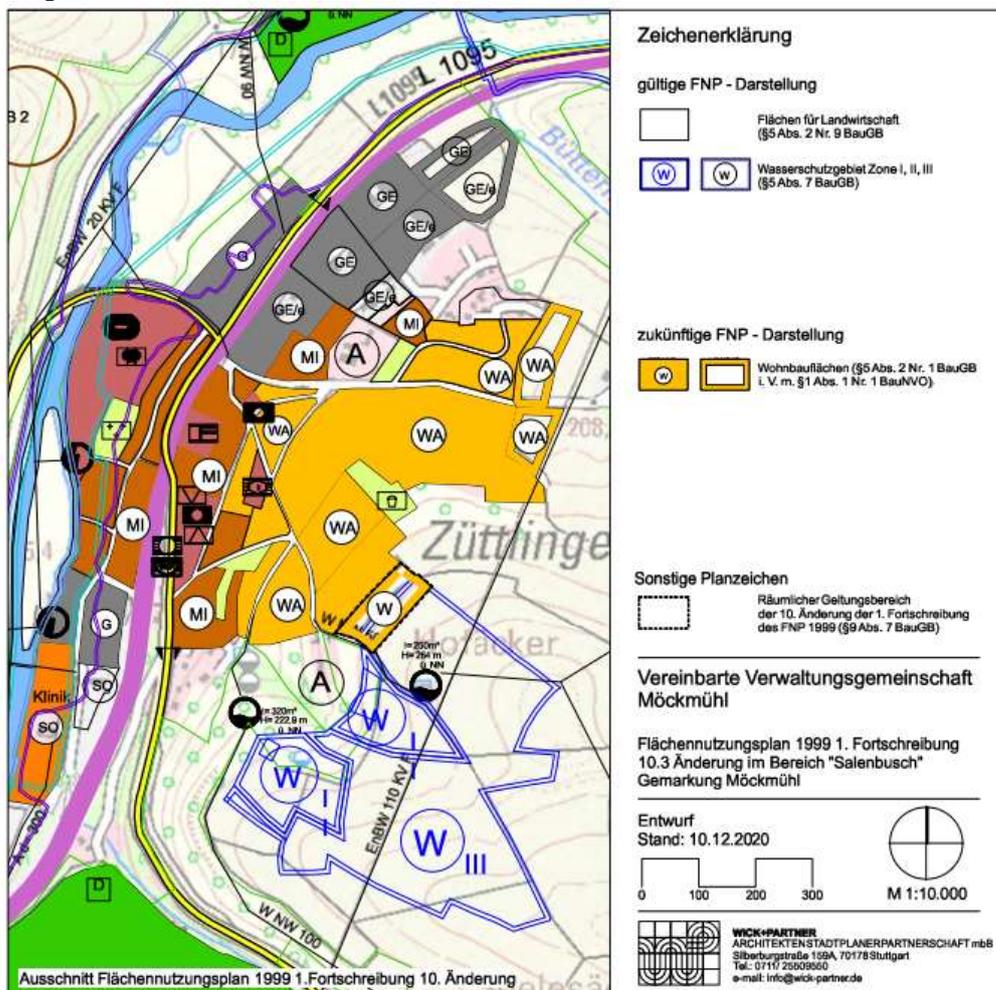


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

4.4. Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Wasserrecht

Das Plangebiet liegt etwa zur Hälfte in einem Wasserschutzgebiet.

Wasserschutzgebiet Möckmühl-Züttlingen Quelle Brunnenberg

Der südöstliche Teil des Plangebietes liegt in der Wasserschutzzone III und IIIA des „Wasserschutzgebiet Möckmühl-Züttlingen Quelle Brunnenberg“

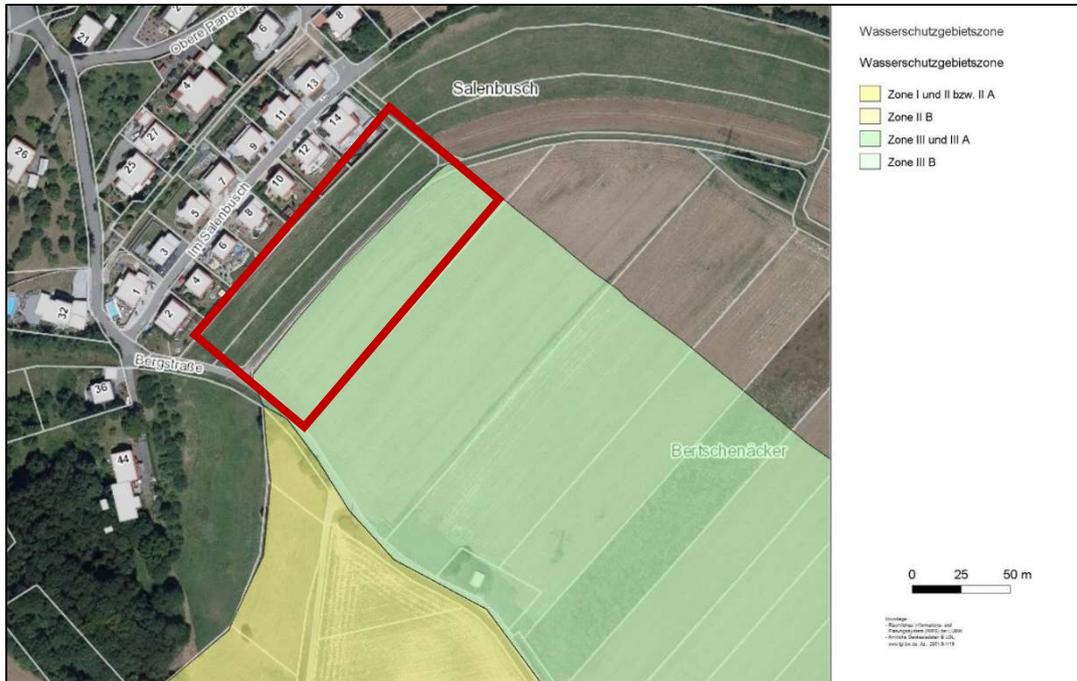


Abbildung 8: Wasserschutzgebiete im Plangebiet (Quelle: LUBW, Karte unmaßstäblich)

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Im Plangebiet selbst werden keine Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutzrecht berührt.

Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal“

Im Süden schließt das Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen mit angrenzenden Gebietsteilen“ an das Plangebiet an.



Abbildung 9: Landschaftsschutzgebiete im Plangebiet (Quelle: LUBW, Karte unmaßstäblich)

5. Plankonzept

5.1. Städtebaulicher Entwurf

Das städtebauliche Konzept ist die Schaffung eines Wohngebietes mit hoher Wohnqualität, in dem Wohnformen des ländlichen Raumes realisiert werden können.

Die vorgesehene Bebauung orientiert sich an der Maßstäblichkeit der in angrenzenden Wohngebiete befindlichen Einfamilienhäuser. So sollen überwiegend freistehende Einfamilienhäuser oder Doppelhäuser entstehen.

Die durchschnittlichen Grundstücksgrößen betragen für Einzel-/Doppelhäuser 588 m².

5.2. Erschließung und Technische Infrastruktur

Verkehrerschließung

Die Erschließung ist nur von der von Nordwesten nach Südosten, den Ort durchquerenden Bergstraße (min. 6,0 m breit / max. 20 % Steigung) möglich. Die Bergstraße ist über die parallel zur Ortsdurchfahrtsstraße L1095 verlaufende Nordstraße an das übergeordnete Erschließungssystem angeschlossen.

Die Wohnbaugrundstücke werden über eine ca. 145 m lange Stichstraße mit 5,80 m Breite und einem Wendehammer für ein 2-achsiges Müllfahrzeug erschlossen.

Die Stichstraße wird als Verkehrsfläche ohne begleitende Gehwege ausgebildet. Die Zufahrt durch ein 2-achsiges Müllfahrzeug ist möglich.

Im Bereich des Wendehammers ist auf den privaten Grundstücken eine Freihaltezone von 1,0 m ohne bauliche Anlagen, Hecken und Zäune einzuhalten.

Stromversorgung

Die Stromversorgung des Baugebietes erfolgt im Kabelnetz. Das Plangebiet soll an die bestehende Versorgung angeschlossen werden. Detailliertere Angaben werden im weiteren Beteiligungsverfahren entwickelt.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung soll über den oberhalb liegenden Hochbehälter erfolgen.

Abwasserentsorgung / Niederschlagswasser

Das Schmutzwasser soll über einen neu zu legenden Schmutzwasserkanal in das vorhandene Kanalsystem in der Bergstraße abgeleitet werden.

Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer geleitet werden, soweit dem weder wasserrechtlich noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.

Laut ingenieurgeologischen Gutachten ist eine Versickerung in dem geplanten Baugebiet nicht sinnvoll bis nicht möglich.

Für ein modifiziertes Trennsystem steht im Bereich des Baugebietes kein Vorfluter oder Regenwasserkanal zur Einleitung zur Verfügung. Aus diesem Grund ist im Baugebiet die Verlegung eines Regenwasserkanals vorgesehen, welcher im Südwesten des Baugebiets in ein Rückhaltebecken einleitet, von welchem das Regenwasser gedrosselt in den bestehenden Mischwasserkanal in der Bergstraße eingeleitet wird.

Bei einer etwaigen späteren Regenwasserentflechtung Züttlingens wird das Regenwasser von dem Rückhaltebecken in einem Regenwasserkanal Richtung Brunnenberg und von dort zum bestehenden Bahndurchlass geleitet.

Private Weiterverwendung von Regenwasser als Brauchwasser, sowie der naturnahe Umgang mit unbelastetem Regenwasser (Rückhalt und Verdunstung vor Ort, Retention) ist davon unabhängig anzustreben.

Es wird vorgeschrieben, das Regenwasser von Dachflächen in Retentionszisternen auf dem privaten Grundstück abzuleiten. Das gespeicherte Wasser kann als Betriebswasser eingesetzt werden. Die Pflicht einer Retentionszisterne pro Gebäude entfällt bei begrünten Flachdächern.

Desweiteren besteht ein Entwässerungsgraben am derzeitigen Ortsrand, analog dazu soll hangseitig zur Bebauung im Salenbusch ein weiterer Wassergraben entstehen, um von außen zufließendes Oberflächenwasser abzufangen.

5.3. Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz		
Gesamtfläche des Plangebietes	1,157 ha (11.566 m²)	100 %
Nettobauland	8.229 m ²	71,1 %
Verkehrsflächen (Fahrbahn, Geh-/Fußwege, Parken)	2.003 m ²	17,3 %
Davon:		
Straßenfläche	1.041 m ²	
Wirtschaftsweg	768 m ²	
Fußweg	110 m ²	
Parkierung	55 m ²	
Verkehrsgrün	29 m ²	
Öffentliche Grünflächen	1.334 m ²	11,5 %

Städtebauliche Kennwerte		
Wohnbaugrundstücke	14	
davon: Einfamilienhäuser (EH)	12	
Doppelhaushälfte (DHH)	4	
Wohneinheiten (WE)*	ca. 24	
Einwohner*	ca. 55	
Bruttowohndichte**	47,5 EW/ha	

* Annahme 1,5 Wohneinheiten je EH/DHH und 2,3 Einwohner je WE
** Einwohner je Hektar Bruttobauland

Mit der Annahme, dass 12 der 14 Wohnbaugrundstücke mit Einfamilienhäuser bebaut werden und 2 der Grundstücke mit Doppelhäusern, liegt die Brutto-Wohndichte im Plangebiet bei rund 47,5 Einwohnern pro Hektar.

Die Mindestbruttowohndichte nach Plansatz 2.4.0 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 für die Stadt Möckmühl mit 45 Einwohnern pro Hektar wird somit überschritten.

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die getroffenen Festsetzungen leiten sich eng aus dem städtebaulichen Konzept ab und sollen dessen Umsetzung sichern.

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet soll überwiegend dem Wohnen dienen und ein ruhiges Wohnumfeld bieten. Der vorgesehene Nutzungsausschluss soll dabei auch der verkehrlichen Erschließungssituation angepasste Baugebietsnutzung sicherstellen und die Entstehung von zu starkem Ziel- und Quellverkehr vermeiden.

Gemäß der städtebaulichen Zielsetzung zur Schaffung von Wohnraum erfolgt die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA).

Maß der baulichen Nutzung

Im Hinblick auf die geplante bauliche Nutzung und die vorhandenen baulichen Dichten in anderen Wohngebieten des Ortes erfolgt durchgängig die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4.

Die Höhenentwicklung der Gebäude wird durch die Festsetzung von maximalen Wand- und Gebäudehöhen beschränkt. Für Gebäude mit Flachdächern wird eine maximale Gebäudehöhe, welche der Wandhöhe entspricht, festgesetzt.

Die Höhenlage der Gebäude wird mit absoluten EFH-Höhen über NN festgelegt. Als Gestaltungsspielraum werden Abweichungen um maximal 0,50 m zugelassen. Für die festgesetzten maximalen Wand- und Gebäudehöhen gilt die ausgeführte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) als unterer Bezugspunkt.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Zur Schaffung eines aufgelockerten Wohngebiets wird eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Durch die Festsetzung einer offenen Bauweise bleibt auch ausreichend Handlungsspielraum, um je nach Bedarf und Nachfrage eine Einzel- und Doppelhausbebauung zu ermöglichen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen bestimmen sich durchgängig durch Baugrenzen und ermöglichen eine flexible Bebauung der Wohnbaugrundstücke.

Bei den Baufeldern ist die Hauptfirstrichtung gemäß Planeintrag festgelegt, um zum einen eine städtebaulich geordnete Bebauungsstruktur zu gewährleisten und zum anderen ausreichend Gestaltungsspielraum für die Bauherren zu ermöglichen.

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Stellplätze sind zusätzlich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Somit werden ausreichend Parkmöglichkeiten zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf den Privatgrundstücken ermöglicht.

Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur mit einem Mindestabstand von 5,0 m, und überdachte Stellplätze nur mit einem Mindestabstand von 2,5 m zu den Fahrbahnrandern zulässig. Somit wird sichergestellt, dass Behinderungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen vermieden werden. Zudem sind Garagen und überdachte Stellplätze ab der straßenabgewandten Baugrenze bis zur hinteren Grundstücksgrenze

nicht zulässig, um eine ausreichende Grünzone zu sichern und dem Kleinklima (Durchlüftung) Rechnung zu tragen.

Nebenanlagen sind, sofern sie als Gebäude beabsichtigt sind, ebenfalls außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis maximal 40 m³ umbauter Raum zulässig. Es wird grundsätzlich pro Baugrundstück eine Nebenanlage für zulässig erklärt. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen nur mit einem Mindestabstand von 2,5 m zu den Fahrbahnflächen zulässig.

Zulässige Zahl der Wohneinheiten

Zur Schaffung eines aufgelockerten Wohnquartiers werden innerhalb des Plangebiets maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude bei Einzelhäusern und maximal 2 Wohneinheiten bei einer Doppelhaushälfte für zulässig erklärt. Somit soll eine zu hohe bauliche Dichte am südöstlichen Siedlungsrand des Stadtteils Züttlingen vermieden und ein aufgelockerter Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum geschaffen werden.

Verkehrsflächen

Die öffentlichen Straßenräume werden dem städtebaulichen Konzept folgend festgesetzt. Die dargestellte Straßenraumaufteilung ist dabei als Empfehlung für die Ausführung zu verstehen.

Grünflächen

Alle öffentlichen Grünflächen sind zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Graben“ sind dauerhaft zu unterhalten und zu erhalten, dort gilt ein Umbruch- und Düngeverbot. Neuanpflanzungen und –einsaat jeglicher Art sind auf diesen Flächen unzulässig. Diese privaten Grünflächen sind von Einfriedungen freizuhalten.

Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Für die getrennte Erfassung des Niederschlagswassers ist im südwestlichen Plangebiet ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, in dem das anfallende Niederschlagswasser zunächst zurückgehalten und anschließend gedrosselt in den Mischwasserkanal in der Bergstraße abgeleitet wird.

Bei einer etwaigen späteren Regenwasserentflechtung Züttlingens wird das Regenwasser von dem Rückhaltebecken in einem Regenwasserkanal Richtung Brunnenberg und von dort zum bestehenden Bahndurchlass geleitet.

Der Standort des Regenrückhaltebeckens wird planungsrechtlich im Bebauungsplan gesichert.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und des Orts- und Landschaftsbilds in den Planentwurf aufgenommen:

- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (für Stellplatzflächen, Garagenzufahrten etc.)
- Ausschluss von Steingärten und – Schüttungen zum Schutz des Kleinklimas

- Verwendung insektenschonender Beleuchtung
- Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Getrennte Regenwasserableitung
- Abdeckung potenzieller Tierfallen

Pflanzgebote

Die vorgesehenen Pflanzgebote dienen der Durchgrünung und landschaftsgerechten Einbindung des Baugebietes und erfüllen zusätzlich ökologische Zwecke. Durch die festgesetzten Einzelpflanzgebote auf den privaten Wohnbauflächen sowie auf den öffentlichen Grünflächen sollen zudem ein stimmiger Übergang zwischen der Wohnbebauung und dem Landschaftsraum geschaffen und eine Pufferwirkung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden.

Durch zusätzliche Pflanzgebote auf den privaten Grundstücksflächen soll entsprechend der städtebaulichen Zielvorgaben insgesamt ein durchgrüntes und aufgelockertes Wohngebiet am südöstlichen Siedlungsrand des Stadtteils Züttlingen entstehen.

6.2. Örtliche Bauvorschriften

Nach § 9 Abs. 4 BauGB können die Länder durch Rechtsvorschriften bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden können. Eine solche Regelung ist in § 74 LBO enthalten und berechtigt den Erlass von örtlichen Bauvorschriften.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur einheitlichen, gestalterisch vertraglichen Ausprägung des Ortsbildes sind im neuen Baugebiet Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° - 45°, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 15° - 45°, Pultdächer und versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 8° - 15° sowie begrünte Flachdächer mit einer Neigung von 0°-7° zulässig.

Für die unterschiedlichen Dachformen wird die Höhe der baulichen Anlagen entsprechend differenziert festgesetzt.

Zur Wahrung einer dem Ortsbild angepassten Farbwahl sind zur Dachdeckung Dachziegel oder Dachsteine in den Farbtönen ziegelrot, rotbraun bis dunkelbraun, anthrazit und grau zu verwenden.

Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Zur Vermeidung einer unharmonischen Ausprägung der Dachlandschaft dürfen Dachgauben und Zwerchgiebel 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Zu Giebelwänden ist ein Mindestabstand von 1,5 m, zum Dachfirst und zur Dachtraufe ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.

Zur Gewährleistung einer ortsbildgerechten Gestaltung unter besonderer Berücksichtigung der Ortslage ist an Fassaden die Verwendung von grellen, glänzenden, stark

reflektierenden und extrem dunklen Farbtönen und Materialien sowie unlackierte Metallfassaden mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

Werbeanlagen

Zur Vermeidung einer optischen Verunstaltung des Straßenraumes sowie des südöstlich angrenzenden Landschaftsraum sind sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf- Wechsel- und Blinklicht unzulässig.

Verwendung von Außenantennen und Niederspannungsfreileitungen

Zur Wahrung einer hohen Gestaltungsqualität im Wohnquartier ist pro Gebäude nur eine Außenantenne oder eine Satellitenempfangsanlage zulässig. Zusätzlich sind zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen Niederspannungsfreileitungen im Plangebiet unzulässig.

Einfriedungen, Stützmauern und Geländeänderungen

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und zu Schaffung eines einheitlichen Gebietscharakters sind nur standortheimische Hecken oder offene Zäune als Einfriedungen zulässig. Einfriedungen zum Außenbereich sind als Hecken anzulegen oder mit Hecken zu ergänzen, um eine Integration in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

Entlang von landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswegen sind zur Gewährleistung des landwirtschaftlichen Verkehrs Einfriedungen um 1,0 m gegenüber den Grundstücksgrenzen zurückzunehmen. Mit Anpflanzungen ist ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten, um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten. Entlang von Verkehrsflächen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Zurücknahme um 0,5 m festgesetzt.

Zäune müssen einen Bodenabstand von 0,15 m für die Durchlässigkeit von Kleintieren aufweisen, die Höhe von Sockelmauern wird auf 0,3 m begrenzt.

Abfallbehälter sollen so angeordnet oder durch bauliche Maßnahmen bzw. Bepflanzungen verdeckt werden, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einzusehen sind.

Zur verträglichen Geländemodellierung der Baugrundstücke sind Stützmauern bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig. Größere Höhenunterschiede können durch Abtreppungen überwunden werden. Jedoch darf ein max. Höhenunterschied von 3,5 m nicht überschritten werden. Der horizontale Abstand zwischen zwei Mauersprüngen muss mindesten 1,5 m betragen.

Zu den seitlichen Grundstücksgrenzen dürfen Stützmauern, sofern sie geländebedingt erforderlich werden, nur bis zu einer max. Höhe von 0,8 m errichtet werden.

Zu öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Fußwegen, entlang von landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswegen ist mit Stützmauern ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

Innerhalb des flächigen Pflanzzwangs dürfen Stützmauern nur errichtet werden, wenn sie Passagemöglichkeiten für Kleinsäuger bieten.

Bei Stützmauern aus grobem Material (Jurasteine, Muschelkalk) ist, wenn statisch vertretbar, das Verfugen mit Beton oder Mörtel zu unterlassen, um Zaun- bzw.

Mauereidechsen-Habitate zu schaffen.

Zur Vermeidung zu starker Geländeänderungen werden Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber dem natürlichen Gelände auf maximal 1,50 m begrenzt.

Stellplatzverpflichtung

Um den hohen örtlichen Motorisierungsgrad ausreichend Rechnung zu tragen und Konflikte durch Parksuchverkehr im Plangebiet zu vermeiden, wird von der Möglichkeit, eine höhere Stellplatzverpflichtung festzusetzen, Gebrauch gemacht.

Der Stellplatzschlüssel wird deshalb auf 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht.

Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser

Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer geleitet werden, soweit dem weder wasserrechtlich noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.

Da im Planungsgebiet kein Vorfluter zur Verfügung steht wird die private Weiterverwendung von Regenwasser als Brauchwasser, sowie der naturnahe Umgang mit unbelastetem Regenwasser (Rückhalt und Verdunstung vor Ort, Retention) angestrebt.

Es wird vorgeschrieben, das Regenwasser von Dachflächen in Retentionszisternen auf dem privaten Grundstück abzuleiten. Das gespeicherte Wasser kann als Betriebswasser eingesetzt werden. Der nachgewiesene Drosselabfluss in die Regenwasserkanalisation darf 0,6 l/s pro 100 m² Dachfläche nicht überschreiten.

Die Pflicht einer Regenwasserrückhaltezisterne pro Gebäude entfällt bei begrünten Flachdächern.

6.3. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde, Denkmalschutz und Archäologie
- Grundwasserfreilegung
- Umgang mit Wasser und Abwasser
- Kellerentwässerung
- Bodenschutz
- Herstellung des Straßenkörpers, Duldungspflicht Abgrabungen und Aufschüttungen
- Duldungspflicht Straßenbeleuchtung, Kennzeichen und Hinweisschilder
- Altlasten
- Geologie, Erdwärmesonden, Baugrunduntersuchungen
- Kabelschutzanweisung der Telekom
- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Nisthilfen
- Grünordnerische Empfehlung
- Immissionen aus dem Bahnbetrieb
- Landwirtschaft
- Artenschutz

- Vogelfreundliche Fassadengestaltung
- Wasserschutzgebiet
- Immisionen und Erschütterungen durch das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
- Starkregenereignisse und Objektschutzmaßnahmen
- Photovoltaikpflicht
- Sonstige Hinweise

7. Auswirkungen der Planung

7.1. Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wurde von der Planbar Gühler GmbH ausgearbeitet und ist als Bestandteil der Begründung den Planunterlagen beigelegt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde durch die Planbar Gühler GmbH eine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. In der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wurde geprüft und ermittelt, in welchem Umfang Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstanden bzw. entstehen werden.

Gemäß der Berechnung besteht ein schutzübergreifender **Kompensationsbedarf** von **-28.576 Ökopunkten**.

Die Umsetzung des Baugebietes erfordert die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope und Streuobstbestände. Diese werden als Kompensationsmaßnahmen entsprechend der ÖKOV bewertet und angerechnet.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind außerhalb des Plangeltungsbereichs vorgesehen:

- Anlage von Buntbrachen für Offenlandbrüter: 15.000 Ökopunkte
- Anlage einer Blühwiese: 12.951 Ökopunkte
- Umwandlung von Acker in Grünland: 1.785 Ökopunkte

In Summe ergeben sich somit **29.736 Ökopunkte Kompensation**.

Nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Details zur Bewertung des Eingriffes und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung bzw. der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung entnommen werden.

Unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen lässt sich Folgendes festhalten:

Mensch und Gesundheit

Der Bebauungsplan „Salenbusch“ trägt zur Deckung der örtlichen Nachfrage nach Wohnbauflächen bei und stärkt somit den Wohnstandort Züttlingen. Es sind keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit zu erwarten. Im Bebauungsplan finden sich Grünordnerische Festsetzungen zur Eingrünung sowie Durchgrünung des Baugebietes. Des Weiteren wird das Schutzgut „Mensch“ im Rahmen der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft berücksichtigt.

Tiere und Pflanzen

Der Lebensraum der Pflanzen und Tiere wird sich durch den Wegfall der aktuellen landwirtschaftlichen Flächen ändern. Durch die festgesetzten Pflanzgebote werden neue Lebensräume innerhalb des Plangebiets geschaffen. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgesehen und das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ wird zudem im Rahmen der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft berücksichtigt. Natura 2000-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Boden und Wasser

Die mögliche Bebauung greift in den natürlichen Boden- und Wasserhaushalt des Plangebiets ein. Durch die Vorgabe von wasserdurchlässigen Bodenbelägen, eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit Regenrückhaltebecken und die Begrenzung des Versiegelungsgrads wird der Eingriff gemindert. Des Weiteren wird das Schutzgut „Boden“ im Rahmen der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Kompensation von Eingriffen berücksichtigt.

Luft und Klima

Zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes sowie zum Schutz des Kleinklimas wurden Beschränkungen von Steinschüttungen auf den Wohnbaugrundstücken in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Festsetzung von geneigten Dächern ermöglicht zusätzlich die Anbringung von Solarkollektoren / Photovoltaikanlagen zur Nutzung regenerativer Energien. Zusätzlich wurden verbindliche Pflanzgebote auf den privaten Grundstücksflächen festgesetzt. Die festgesetzten Pflanzgebote tragen zudem zu einer Ein- und Durchgrünung des Plangebiets bei und erfüllen ökologische Zwecke.

Landschaftsbild

Durch die Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sowie der gestalterischen Vorgaben wird eine orts- und landschaftsverträgliche Bebauung am südöstlichen Siedlungsrand des Stadtteils Züttlingen ermöglicht.

In den Bebauungsplan wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung umweltbezogener Belange aufgenommen. Im Einzelnen wurden dabei folgende Punkte aufgegriffen:

- Pflanzgebote auf privaten Bauflächen und öffentlichen Flächen
- Getrennte Erfassung des Niederschlagwassers
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

- Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Verwendung insektenschonender Beleuchtung
- Ausschluss von Steingärten und –schüttungen zum Schutz des Kleinklimas

Mit diesem Maßnahmenbündel werden die Belange des Umweltschutzes in der Planung ausreichend beachtet.

7.2. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro Planbar Güthler GmbH aus Ludwigsburg durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassend lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

Europäische Vogelarten:

- Im erweiterten Erfassungsgebiet konnten 15 Vogelarten nachgewiesen werden
- Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird erfüllt
- Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (=CEF-Maßnahmen) sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht erfüllt und das Vorhaben zulässig.

Reptilien:

- Es konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden

Sonstige Tiergruppen:

- Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppen Amphibien, Säugetiere (inkl. Fledermäuse), Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere konnte ausgeschlossen werden.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

- Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen

Durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden:

- Die Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens und andere Bodenarbeiten) müssen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar stattfinden, um die Zerstörung besetzter Brutplätze der Feldlerche zu vermeiden.

- Die Baufeldgröße muss auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Baustelleneinrichtungsflächen sind daher innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Salenbusch“ anzulegen.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (=CEF-Maßnahmen) sind nötig:

- Anlage einer Buntbrache in einem Umfang von insgesamt 0,15 ha in offener Flurlage (außerhalb des Geltungsbereichs). Die Anlage sollte mit einer Mindestbreite von ca. 10m (inkl. 2 m Schwarzbrache) und einer Länge von min. 100 m in Form eines Blühstreifens erfolgen. Mindestabstand von 150 m zur Bebauung sowie zu Waldrändern sollte eingehalten werden. Die Buntbrache sollte zudem nach Möglichkeit mit einem Abstand von min. 50 m von Feldgehölzen und anderen einzeln stehenden vertikalen Strukturen angelegt werden. Die Fläche sollte maximal an der Stirnseite an Wege angrenzen und Störstellen mit lichter und niedriger Vegetation enthalten. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmenflächen nicht weiter als 2 km von den im Zuge der Bauarbeiten überplanten Revieren entfernt liegen.
- Es sind 2 Feldlerchenfenster mit jeweils 20 m² Fläche anzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmenflächen nicht weiter als 2 km von den im Zuge der Bauarbeiten überplanten Revieren entfernt liegen.
- Die korrekte fachliche Durchführung der gesamten Maßnahme muss durch eine ökologische Baubegleitung gesichert sein

Weitere Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

7.3. Landwirtschaft

Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe II aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG).

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden zu Hausgärten. Im Zuge der Bebauung gehen Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung teilweise verloren. Dies gilt auch für die Verkehrsgrünflächen. Für das Retentionsbecken werden Böden abgetragen, verdichtet und vermutlich auch kleinflächig versiegelt. Auch dadurch gehen Bodenfunktionen verloren.

Die restlichen Flächen im Baugebiet werden im Zuge der Verkehrserschließung und des anschließenden Wohnungsbaus komplett versiegelt und die Bodenfunktionen gehen verloren.

Die Flächen sind aufgrund einer Hangneigung zw. 14 und 17 % zudem stark erosionsanfällig. Die Wertigkeit des Bodenpotentials ist somit zu relativieren.

Wie bereits in der Begründung dargestellt, besteht für die Eigenentwicklung des Stadtteils Züttlingen ein hoher Bedarf nach weiterem Wohnbauland. Der Planstandort stellt sich dabei als einzige sinnvolle Alternative für die weitere Siedlungsentwicklung dar. Die Belange der Landwirtschaft werden im Bereich der Planung deshalb zurückgestellt und die Deckung des Bedarfs an Wohnbauland höher gewichtet. Die Belange der Landwirtschaft werden durch

folgende Punkte dabei in ausreichendem Maße berücksichtigt:

- Einhaltung eines entsprechenden Abstands mit Bebauung bzw. den nutzbaren Grundstücksarealen zu den landwirtschaftlichen Flächen zur Vermeidung von Bewirtschaftungsschwernissen
- Sicherung des wertvollen Oberbodens durch ein entsprechende Bodenmanagement im Rahmen der Erschließung

7.4. Immissionen

Aufgrund der angestrebten Wohngebietsausweisung sind keine nennenswerten Emissionen aus dem Plangebiet zu erwarten.

7.5. Verkehr

Das Baugebiet wird komplett über die Straße „Bergstraße“ an das bestehende Verkehrsnetz angebunden. Der zusätzliche gebietsbezogene Verkehr kann ohne Probleme über diese Verbindung abgewickelt werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der benachbarten Wohngebiete ist nicht zu rechnen. Der ruhende Verkehr wird durch die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung vorwiegend auf den privaten Grundstücken organisiert und ist somit auf verträgliche Weise im Plangebiet selbst untergebracht.

7.6. Starkregen

Für den Ortsteil Züttlingen wurden bisher noch keine Starkregengefahrenkarten erstellt (siehe hierzu Kap. 4.2 in der Begründung). Zur Außengebietsabkopplung sind Rückhalte- und Ableitungsmaßnahmen vorgesehen. Sofern es dennoch zu unvermeidbarem Oberflächenabfluss kommen sollte, besteht die Möglichkeit, Risikoobjekte mittels Objektschutzmaßnahmen (abschirmende Maßnahmen, Abdichtungs- und Schutzeinrichtungen an der Gebäudehülle, Maßnahmen zur nassen Vorsorge) zu schützen. Unter Ziffer III.20 wurde ein Hinweis zur Eigenvorsorge in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1. Bodenordnung

Die Bodenordnung des Baugebietes soll im Rahmen einer freiwilligen Umlegung erfolgen.

8.2. Zeitliche Umsetzung

Die Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens soll im Jahr 2024 abgeschlossen werden.

8.3. Geologie

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks sowie der Erfurt-Formation (Lettenkeuper).

Verkarsterscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 werden empfohlen.

Aufgestellt:

Möckmühl, den

DIE STADT:

DER PLANFERTIGER:

Kehle Ingenieurbüro GmbH
Keltergasse 5
74861 Neudenaу

Ausfertigung:

Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem Satzungsbeschluss
des Gemeinderates vom _____ überein.

Möckmühl, den _____

Der Bürgermeister:

(Siegel)